

Merkblatt

Die Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde in Bezug auf die Vertretung einer urteilsunfähigen Person durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner (Art. 374 ff. ZGB)

Gesetzliches Vertretungsrecht

Wer mit seinem Ehepartner / seiner Ehepartnerin bzw. seinem eingetragenen Partner / seiner eingetragenen Partnerin, welche / welcher urteilsunfähig ist, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihm bzw. ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde noch eine Beistandschaft besteht.

Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst:

- alle Handlungen, die für den normalen Lebensunterhalt erforderlich sind;
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens;
- die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners gilt auch im Bereich von medizinischen Massnahmen, ausser wenn in einem Vorsorgeauftrag, einer Patientenverfügung eine andere Person als Vertretung eingesetzt wurde oder eine Beistandschaft mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen besteht.

Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde

Für ausserordentliche Vermögensgeschäfte (z.B. Verkauf einer gemeinsamen Liegenschaft) muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

Bestehen Zweifel bezüglich der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht.

Werden die Interessen der urteilsunfähigen Person durch die gesetzliche Vertretung nicht mehr gewahrt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde dieser das Vertretungsrecht entziehen und eine Erwachsenenschutzmassnahme errichten oder eine vertretungsberechtigte Person bestimmen.